

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1396/2022/MO/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 13.09.2022
Bearbeiter: Hauschildt	AZ: 7/061.3310

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	14.12.2022	öffentlich

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 14. Mai 2023

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die nächste Kommunalwahl findet am 14. Mai 2023 statt. Aus diesem Grund hat sich die Gemeindevertretung rechtzeitig mit der Wahl des Gemeindewahlausschusses zu befassen. Grundlage hierfür ist der § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG).

Den Gemeindewahlausschuss bilden der/die Wahlleiter/in als Vorsitzende/r und acht Beisitzerinnen und Beisitzer. Er besteht also insgesamt aus neun Personen. Die Fraktionen der politischen Parteien, die bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses zu berücksichtigen sind, wurden im Vorwege angeschrieben und gebeten, entsprechende Vorschläge zur Sitzung der Gemeindevertretung zu unterbreiten.

Die Gemeindevertretung wählt nicht nur die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sondern auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Weiterhin ist der/die Gemeindewahlleiter/in zu wählen. Wer dem Gemeindewahlausschuss angehört, kann weder Wahlbewerber (Kandidat/in) noch Vertrauensperson für Wahlvorschläge sein (§55 GKWG).

Finanzierung:

Keine

Beschlussvorschlag:

- a) Die Gemeindevertretung wählt Jan Schmidt zum Wahlleiter und Roland Marcks zum stellv. Wahlleiter.
- b) Die Gemeindevertretung wählt nachstehende Personen in den

Gemeindewahlausschuss:

Beisitzer/Beisitzerin

1. Irma Aschert
2. Roland Marcks (zugl. stellv. Wahlleiter)
3. Andre' Looks
4. Ina Mühlenbruch
5. Helena Weinberg
6. Eike Harder
7. Martin Böhnke
8. Rolf Jacoby

Stellvertreter/Stellvertreterin

Holger Lüneburg

Balasus

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1383/2022/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 03.08.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	14.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	29.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	14.12.2022	öffentlich

Haushaltsplan 2023 ev. Kita St. Michael Moorrege

Sachverhalt:

Das Kita-Werk Hamburg-West Südholstein hat den Haushaltsplan 2023 (Anlage 1) für die Kindertagesstätte der Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 198.910,00 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 732.580,0 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf von 533.670,00 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Höhere Ausgaben entstehen im Bereich der Personalkosten. Alle anderen Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Folgende Anschaffungen sind geplant: div. kleine Ersatzbeschaffungen für die Gruppen, sowie neue Garderobenleisten, Tische und Stühle für zwei Gruppen und ein Erzieherstuhl. Für das Qualitätsmanagement werden 11.640 Euro eingeplant.

Essen und Getränke sind im Ergebnis kostendeckend.

Die Verwaltungskosten wurden mit 7 % der Gesamtpersonalkosten berechnet.

Finanzierung:

Der Zuschussbedarf beträgt 533.670,00 Euro und wird aus dem Produktkonto 6.36500.53180 finanziert.

Fördermittel durch Dritte:

Als Standortgemeinde erhält die Gemeinde Moorrege einen Landeszuschuss zur Finanzierung der Kindertagesstätte in Höhe von ca. 415.100 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, dem Kita-Werk für den Betrieb der Kindertagesstätte St Michael Moorrege in Höhe von 533.670 Euro für das Jahr 2023 zu gewähren.

(Balasus)

Anlagen:

Haushalt 2023 ev. Kita St. Michael Moorrege-Heist

Haushaltsplan

Januar bis Dezember 2023

1208033061 Kita Moorrege

Stand: 22.09.2022

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
41600	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	148.910,00	145.010,00	83.464,92
41602	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr. Corona	0,00	0,00	32.243,46
41780	Sozialstaffel - Ansatz mit unter 41600	0,00	0,00	22.105,03
45150	Zuschüsse von Gemeinden	533.670,00	504.160,00 475.280	429.853,79
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	19.884,68
50190	Sonst. Ertr. frühere Geschäftsj.	0,00	0,00	16,72
Summe	22100 Allgemeine Erträge			
	Erträge:	682.580,00	649.170,00 620.290	587.568,60
	Aufwendungen:	0,00	0,00	0,00
	Ergebnis:	682.580,00	649.170,00 620.290	587.568,60

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
50510	Ertr. Personalkostenerstattg.	0,00	0,00	1.410,00
61074	Aufw. f. Aushilfen, n. Stellenplan	0,00	530,00 0,00	0,00
61081	Personal - Reinigung	27.330,00	26.600,00	26.198,49
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
70811	Reinigungs- u. Desinf. mittel	3.500,00	3.300,00	3.064,19
71112	Fremdleistung Fensterreinigung	1.600,00	1.600,00	440,30
71119	Vertretungsreinigung	2.250,00	2.250,00	2.142,00
Summe	22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich			
	Erträge:	0,00	0,00	1.410,00
	Aufwendungen:	34.680,00	34.280,00 33.750	31.844,98
	Ergebnis:	-34.680,00	-34.280,00 - 33.750	-30.434,98

Kostenstelle 22113 Verwaltung		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
69100	Aufw. innerki. Verw. kostenerst.	0,00	36.650,00 34.840	31.719,58
69213	Aufw. Konsolidierung Verwaltungskosten	0,00	0,00	0,00
69225	Aufw. Konsolidierung Geschäftsstelle vorher Konto 69100	38.530,00	0,00	0,00
70300	Geschäftsaufwand	1.900,00	1.800,00	1.271,62
70320	Bücher, Zeitschriften	250,00	250,00	181,30
70410	Telefon- und Internetkosten -und Family App	3.070,00	3.000,00	2.931,48
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren	70,00	70,00	71,12
70500	Reisekosten	250,00	250,00	0,00
70950	Mitgliedsbeiträge	0,00	540,00	540,00

Summe	22113 Verwaltung	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	44.070,00	42.560,00	40.750
		Ergebnis:	-44.070,00	-42.560,00	-40.750
					36.715,10
					-36.715,10

Kostenstelle 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
40340	Erlöse - Getränke		0,00	0,00	1.035,00
60140	Getränkekosten	ab 2022 unter Kst. 22240	0,00	0,00	1.815,90
70220	Spiel-u.Beschäft-material		4.250,00	4.250,00	3.362,34
70230	Veranstaltung	Sommerfeste, Ausfahrten	700,00	700,00	251,87
73110	Abschreib. auf Forderungen		0,00	0,00	279,00
83100	Entnahme aus Rücklagen		0,00	0,00	1.059,90
Summe	22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	Erträge:	0,00	0,00	2.094,90
		Aufwendungen:	4.950,00	4.950,00	5.709,11
		Ergebnis:	-4.950,00	-4.950,00	-3.614,21

Kostenstelle 22117 Med. Therap. Aufwand			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf		180,00	140,00	53,47
Summe	22117 Med. Therap. Aufwand	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	180,00	140,00	53,47
		Ergebnis:	-180,00	-140,00	-53,47

Kostenstelle 22118 Inventar			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	- Ausgleich Konto 65240+65290	2.430,00	2.640,00	6.117,13
65240	Abschreib.BGA	- Ausgleich Konto 49200	2.430,00	2.640,00	2.853,85
65290	Abschreib.GWG	- Ausgleich Konto 49200	0,00	0,00	3.263,28
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	- Anschaffungen bis € 250,- netto	2.430,00	3.290,00	2.539,10
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	- Anschaffungen ab € 250,- netto	15.000,00	4.720,00	7.131,11
Summe	22118 Inventar	Erträge:	2.430,00	2.640,00	6.117,13
		Aufwendungen:	19.860,00	10.650,00	15.787,34
		Ergebnis:	-17.430,00	-8.010,00	-9.670,21

Kostenstelle 22119 Fortbildung			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
64600	Aus- und Fortbildung		7.200,00	5.000,00	3.069,84
64601	Fachberatung		0,00	2.660,00	2.821,94
64608	Aufwand für Audite	Rezertifizierung HP 2025	0,00	2.300,00	0,00
64609	Aufwand für Qualitätsentwicklung		0,00	10.100,00	10.150,20
69201	Aufwand für Qualitätsmanagement	HP 2022 = Konto 64609	11.640,00	0,00	0,00
69205	Aufw. Konsolidierung Fachberatungs-Umlage	HP 2022 = Konto 64601	2.720,00	0,00	0,00
70950	Mitgliedsbeiträge	HP 2022 = KST 22113	540,00	0,00	0,00
Summe	22119 Fortbildung	Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	22.100,00	20.060,00	16.041,98
		Ergebnis:	-22.100,00	-20.060,00	-16.041,98

Kostenstelle 22120 päd.Personalkosten S/H		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
47199	Ertr.innerki. Erst. JOBRAD	0,00	0,00	402,72
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	0,00	0,00	30.809,69
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	510.920,00	485.300,00 459.450	478.451,47
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	10.220,00	9.710,00 9.190	5.209,53
61076	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 840 €	0,00	0,00	0,00
61077	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 3.000 €	0,00	0,00	0,00
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
64999	Andere freiw. Leist. JOBRAD	0,00	0,00	402,72
Summe	22120 päd.Personalkosten S/H			
	Erträge:	0,00	0,00	31.212,41
	Aufwendungen:	521.140,00	495.010,00 468.640	484.063,72
	Ergebnis:	-521.140,00	-495.010,00 - 468.640	-452.851,31

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
47199	Ertr.innerki. Erst. JOBRAD	400,00	230,00 400	0,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.000,00	2.000,00	1.830,50
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	300,00	200,00	186,08
64000	Personalbezogener Sachaufwand	480,00	430,00	311,00
64500	Mitarbeitervertretung	0,00	3.380,00	2.420,04
64501	Arbeits- und Gesundheitsschutz	0,00	1.170,00	913,00
64502	Psychische Gefährdungsbeurteilung	0,00	1.200,00	0,00
64550	Betr. Eingliederungsmanagement	0,00	1.690,00	1.045,00
64999	Andere freiw. Leist. JOBRAD	400,00	400,00	0,00
69209	Aufw. Konsolidierung Prävention	940,00	0,00	0,00
69214	Aufw. Konsolidierung MAV- Umlage	3.640,00	0,00	0,00
69216	Aufw. Konsolidierung BEM- Umlage	1.960,00	0,00	0,00
69217	Aufw. Konsolidierung AuG- Umlage	1.470,00	0,00	0,00
Summe	22124 Personalnebenaufwand			
	Erträge:	400,00	230,00 400	0,00
	Aufwendungen:	11.190,00	10.470,00 10.070	6.705,62
	Ergebnis:	-10.790,00	-10.240,00 -10.070	-6.705,62

Kostenstelle 22130 Gebäude und Außenanlagen		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	396,54

Kostenstelle 22130 Gebäude und Außenanlagen		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021	
Sachkonto		EUR	EUR	EUR	
69208	Aufw. Konsolidierung Versicherungen	1.390,00	0,00	0,00	
71100	Aufw.f.Gebäudebewirtschaftung - an KGM beinhaltet Konto 72140+75210	5.640,00	5.640,00	5.640,00	
71130	Aufwendungen Hauswartsdienste - Firma Jürgens	1.600,00	1.600,00	992,44	
71163	Wartung Feuerlöscheinrichtung nächste Prüfung 2024	0,00	100,00	0,00	
71170	Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	400,00	350,00	315,37	
71191	Aufw.Brandschutz-,-meldeanl.	1.070,00	0,00	0,00	
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	10.200,00	13.200,00	4.776,52	
71220	Instandhaltung Gebäude	3.000,00	7.730,00	11.746,43	
71221	Bauunterhaltung - Brandschutzmaßnahme	0,00	0,00	1.093,97	
72110	Abfallgebühren	800,00	800,00	797,12	
72200	Versicherungen	0,00	1.360,00	1.205,90	
75220	Strom	3.140,00	3.140,00	2.504,95	
75320	Aufw.Betriebskostenabrechnung	0,00	0,00	196,73	
Summe	22130 Gebäude und Außenanlagen	Erträge:	0,00	0,00	396,54
		Aufwendungen:	27.240,00	33.920,00	29.269,43
		Ergebnis:	-27.240,00	-33.920,00	-28.872,89

Kostenstelle 22227 Einzelintegration					
			Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto			EUR	EUR	EUR
45133	Zuschuss Land - Integration	für 01-07/2023	6.010,00	0,00	2.837,76
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	für 01-07/2023	6.010,00	0,00	2.710,79
83301	Zuführung Allg.Rücklage		0,00	0,00	126,97
Summe	22227 Einzelintegration	Erträge:	6.010,00	0,00	2.837,76
		Aufwendungen:	6.010,00	0,00	2.837,76
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle		22228 Kita-Datenbank		
		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	0,00	0,00	2.560,81
64600	Aus- und Fortbildung	0,00	0,00	48,02
Summe	22228 Kita-Datenbank	Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	0,00	0,00
		Ergebnis:	0,00	0,00
				-2.608,83

Kostenstelle 22240 Verpflegung SH		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	39.000,00	36.000,00	31.919,40
40340	Erlöse - Getränke	2.160,00	1.800,00	0,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	0,00	0,00	3.638,34
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess Gutschein Essen Bildungs-/Teilhabepaket	0,00	0,00	1.800,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	540,00
60100	Verpflegung	26.880,00	24.350,00	21.119,49
60140	Getränkekosten	2.160,00	1.800,00	0,00
61082	Personal - Küche	12.120,00	11.650,00	11.598,93
73110	Abschreib. auf Forderungen	0,00	0,00	6.786,65
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	540,00
83117	Ent. aus RL-Küche	0,00	0,00	2.147,33
Summe	22240 Verpflegung SH			
	Erträge:	41.160,00	37.800,00	40.045,07
	Aufwendungen:	41.160,00	37.800,00	40.045,07
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
46100	Allgemeine Spenden	0,00	0,00	0,00
46200	Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	0,00
50901	Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	15,00
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	191,70
83110	Ent. aus der Spende - RL	0,00	0,00	176,70
Summe	22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben			
	Erträge:	0,00	0,00	191,70
	Aufwendungen:	0,00	0,00	191,70
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22300 Sonderkostenstelle Abrechnung		Soll 2023	Soll 2022	Ist 2021
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
45132	Andere Zuschüsse der Länder Kita Aktionsprogramm	0,00	0,00	0,00
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	1.395,60
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	0,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	1.395,60
Summe	22300 Sonderkostenstelle Abrechnung			
	Erträge:	0,00	0,00	1.395,60
	Aufwendungen:	0,00	0,00	1.395,60

		Plan 2023			Plan 2022		
		Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
22100	Allgemeine Erträge	682.580,00	0,00	682.580,00	640.170,00	620.290,-	0,00
22111	Reinigung + Wirtschaftsbereich	0,00	34.680,00	-34.680,00	0,00	34.280,00	33.750,-
22113	Verwaltung	0,00	44.070,00	-44.070,00	0,00	42.560,00	40.750,-
22114	päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand	0,00	4.950,00	-4.950,00	0,00	4.950,00	-4.950,00
22117	Med. Therap. Aufwand	0,00	180,00	-180,00	0,00	140,00	-140,00
22118	Inventar	2.430,00	19.860,00	-17.430,00	2.640,00	10.650,00	-8.010,00
22119	Fortbildung	0,00	22.100,00	-22.100,00	0,00	20.060,00	-20.060,00
22120	päd.Personalkosten S/H	0,00	521.140,00	-521.140,00	0,00	495.010,00	468.640,-
22124	Personalnebenaufwand	400,00	11.190,00	-10.790,00	230,00	400,-	10.470,00
22130	Gebäude und Außenanlagen	0,00	27.240,00	-27.240,00	0,00	33.920,00	-33.920,00
22227	Einzelintegration	6.010,00	6.010,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22228	Kita-Datenbank	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22240	Verpflegung SH	41.160,00	41.160,00	0,00	37.800,00	37.800,00	0,00
22264	Sonstige Einnahmen / Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22300	Sonderkostenstelle Abrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		732.580,00	732.580,00	0,00	689.840,00	661.130,00	0,00

manuell geänderte Zahlen vom 27.10.2021

Haushaltsplan 2023

1208033061 Ev. Kita Moorrege

2. Haushaltsvermerke

1. Personalkosten

Für das Rechnungsjahr 2023 sind die Personalkosten aufgrund der Ist-Werte **Januar 2022** angepasst und um **4,5 %** erhöht worden.

1.1. Ermittlung der Personalkostenansätze siehe Anlage

Anzahl Mitarbeiter lt. MAV-Liste Stand **Januar 2022**

1.2 Umlage für Suchtprävention

lt. Arbeitsschutzgesetz

Konto 69209.22124

Vom Kirchenkreis wird für jede/n Mitarbeiter/in eine Umlage erhoben in Höhe von	67,00 €	Anzahl MA 14	Gesamt 938,00
---	---------	-----------------	------------------

1.3. Umlage für Mitarbeitervertretungskosten

Konto 69214.22124

Vom Kirchenkreis wird für jede/n Mitarbeiter/in eine Umlage erhoben in Höhe von	260,00 €	Anzahl MA 14	Gesamt 3.640,00
---	----------	-----------------	--------------------

1.4 Umlage für Betriebliches Eingliederungsmanagement zum Erhalt der Erwerbstätigkeit

Konto 69216.22124

Vom Kirchenkreis wird für jede/n Mitarbeiter/in eine Umlage erhoben in Höhe von	140,00 €	Anzahl MA 14	Gesamt 1.960,00
---	----------	-----------------	--------------------

1.5 Umlage für Arbeits- und Gesundheitsschutz

lt. Arbeitsschutzgesetz

Konto 69217.22124

Vom Kirchenkreis wird für jede/n Mitarbeiter/in eine Umlage erhoben in Höhe von	105,00 €	Anzahl MA 14	Gesamt 1.470,00
---	----------	-----------------	--------------------

2. Verrechnungen

In Kita bei 221	Begründung der Verrechnung	an	2022 EUR	2023 EUR
69255.13 Verwaltungskosten		Kita Werk	34.840,00	38.530,00
69201.19 Qualitätsmanagement		Kita Werk	10.100,00	11.640,00
69205.19 Fachberatung	- P* -	KKreis Fachberatung	2.656,16	2.722,80
69209.24 Suchtprävention	- P* -	an KKreis	0,00	938,00
69214.24 MAV-Kosten	- P* -	an KKreis	3.380,00	3.640,00
69216.24 BEM	- P* -	an KKreis	1.690,00	1.960,00
69217.24 AuG	- P* -	an KKreis	1.170,00	1.470,00
69208.30 Versicherungsprämie	- P* -	an KKreis	1.355,59	1.391,07

P* = Der Jahresbetrag wird als Pauschalbetrag gezahlt in Höhe der aufgeführten Beträge; in den übrigen Fällen erfolgt eine endgültige Berechnung zum Jahresende entsprechend den festgelegten Maßstäben.

Haushaltsplan 2023

1208033061 Ev. Kita Moorrege

3. Berechnung der Teilnahmebeiträge

lt. gültiger Betriebserlaubnis vom 28.10.2021 - Erlaubnis ab 01.08.2021

Hochrechnung mit 60 Elementar

Lt. Teilnehmerbeiträge mit Gültigkeit ab 01.01.2022

1. Berechnung siehe Anlage Elternbeiträge	41600/22100	Gesamt	148.910
---	-------------	--------	----------------

Unterjährig erfolgt keine Aufteilung der Elternbeiträge

In der Jahresrechnung werden die Elternbeiträge auf Konto 41600 Elternbeiträge und Konto 41780 Sozialstaffel aufgeteilt, entsprechen der Bewilligungen.

4. Abgaben / Versicherungen

Sammelversicherung = Konto 69208.22130

Die Nordkirche hat diverse Sammelversicherungen auch für den Bereich der Kindertagesstätten abgeschlossen.

Die anteiligen Versicherungsprämien werden an den KKreis abgeführt.

Die Anzahl der Kinder ergibt sich aus der gültigen Betriebserlaubnis.

Kita:	Anzahl	Euro	
€ 2,63 Gebäude je qm	428,85	1.127,88	
€ 31,53 für Inventarversicherung je Gruppe	3 Gruppen	94,59	
€ 1,96 für Haftpflicht je Platz	60 Plätze	117,60	
€ 0,85 für Unfall je Platz	60 Plätze	51,00	
an den Kirchenkreis	Zwischensumme	1.391,07	
		Ansatz	1.390,00

5. Betriebskostenzuschuß Gemeinde Moorrege 2023

Konto 45150.22100

Berechnung:

Summe der Aufwendungen	732.580
./. Summe der Erträge (ohne 45150.22100)	<u>198.910</u>

verbleibender Betriebskostenzuschuss	533.670
--------------------------------------	---------

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1399/2022/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 11.10.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	14.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	29.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	14.12.2022	öffentlich

Haushalt 2023 DRK Waldkindergarten Waldzauber

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für den DRK-Waldkindergarten Waldzauber für das Jahr 2023 vorgelegt. Einnahmen in Höhe 75.100 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 303.400 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 228.300 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Die Personalkosten ergeben sich aus der Berechnung gemäß Kitareform und der Personalbedarfsplanung. Höhere Ausgaben wurden für die Fort- und Weiterbildung, die Fachberatung sowie für die Qualitätsentwicklung eingeplant. Die Verwaltungskosten wurden entsprechend der neuen Vereinbarung eingepasst.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem Produktkonto 6.36500.5318.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde Moorrege erhält als Standortgemeinde eine Zuweisung zu dem Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von 228.900 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband Pinneberg für die Finanzierung des DRK-Waldkindergarten Waldzauber einen Zuschuss für das Jahr 2023 in Höhe von 228.300 Euro zu gewähren.

(Balasus)

Anlagen:

Haushalt 2023 DRK-Waldkindergarten Moorrege

Haushaltsplan 2023

KT 47 DRK Waldkindergarten WaldZauber

Moorrege

KT47 Kindertageseinrichtung WaldZauber, Moorrege

Konto und Bezeichnung	Ist 2021	Plan 2021	Plan 2023
4951 Elternentgelte HZ vormittags	-42.966,61	-73.350,00	-75.100
4954 Elternentgelte erm. vormittags	-3.818,51	0,00	
Erlöse Selbstzahler	-46.785,12	-73.350,00	-75.100
4957 Entgelte Kreis erm. vormittags	-8.655,50	0,00	
Erlöse Kostenträger	-8.655,50	0,00	0
Erlöse SZ und KT	-55.440,62	-73.350,00	-75.100
4834 Zuschuß Land BK über 3jährige	2.323,83	0,00	
4900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	-205.700,00	-205.700,00	-228.300
4911 Ausgleich Corona Beitrags Ausfall	-18.221,00	0,00	
5600 außerordentliche Einnahmen	-2.250,00	0,00	
Gesamtleistungen	-279.287,79	-279.050,00	-303.400,00
PK päd.+Ltg. KiTa einschl. Zeitarbeit	235.396,32	248.450,00	259.600
PK sonstige	1.136,69	900,00	1.200
DRK Personal einsch. Zeitarbeit	236.533,01	249.350,00	260.800
6677 Aufwendungen Fachberatung	1.753,46	1.600,00	1.800
6417 sonst. Personalaufwendungen BG	887,39	800,00	900
6418 sonst. Personalaufwendungen BAzt	0,00	200,00	200
6420 Schwerbehindertenabgabe	285,26	500,00	300
6430 Fort- und Weiterbildung	666,75	1.800,00	2.100
Sonstige Personalaufwendungen	3.592,86	4.900,00	5.300
6810 bezogene Leistungen sonstiges	316,81	200,00	200
bezog. Leistungen Zeitarbeit allgemein	316,81	200,00	200
DRK Personal, Zeitarbeit, sonst. Personalaus	240.442,68	254.450,00	266.300
6880 sonstige Aufwendungen Qualitätsentw	1.738,08	0,00	7.700
6601 Hausapotheke	105,29	100,00	100
6681 Sachbedarf pädagogisch	1.378,00	1.500,00	1.500
Veranstaltungen	868,70	600,00	700
6730 Heizung / Brennstoffe (Gasflaschen)			1.500
6820 Bürobedarf	992,18	1.700,00	1.700
6830 Telefonkosten, Gebühren	954,17	800,00	900
Bücher, Zeitschriften und Fachliter	389,01	400,00	400
6858 Nebenkosten des Geldverkehrs	24,00	0,00	0
6862 EDV- und Organisationskosten	495,00	700,00	700
6864 Fachberatung	0,00	200,00	200
6890 Reisekosten	87,50	200,00	200
Verwaltungskosten	14.530,85	15.250,00	18.400
7110 Abgaben, Gebühren	300,00	0,00	0
7120 Sachversicherungen	864,43	950,00	1.000
7600 Mieten / Kapitalsdienst	1.200,00	1.200,00	1.200
6805 Unterhaltung der Grundstücke und ba	1.186,41	900,00	900
6806 GWG bis 800 €	795,71	100,00	0
6999 Erhaltene Skonti	-2,16	0,00	0
7721 Aufwendungen Pandemie	47,00	0,00	0
Gesamtaufwand	266.396,85	279.050,00	303.400
Ergebnis gesamt	-12.890,94	0,00	0

Plan 2022

73.350,-

212.950,-

286.300,-

254.300,-

1.600,-

255.900,-

1.600,-

900,-

200,-

500,-

1.800,-

5.000,-

100,-

254.300,-

100,-

100,-

100,-

1.400,-

600,-

1.700,-

1.000,-

300,-

800,-

0,-

200,-

18.400,-

1.200,-

1.200,-

1.000,-

286.300,-

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1401/2022/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 18.10.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	14.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	29.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	14.12.2022	öffentlich

Haushalt 2023 DRK - Kinderhaus Moorrege

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. hat den Haushaltsplan 2023 (Anlage 1) für das DRK-Kinderhaus Moorrege vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 348.200 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 1.302.900 Euro gegenüber, so dass ein Zuschussbedarf von 954.700 Euro entsteht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das DRK-Kinderhaus besteht aus 4 Elementargruppen und einer Krippengruppe. Mitte 2023 wird mit der Fertigstellung des Anbaus gerechnet. Die Kinder aus der Containergruppe werden dann umziehen und die weitere Gruppe wird eröffnet.

Daraus folgen höheren Einnahmen bei den Elternbeiträgen und höhere Ausgaben bei den Personal- und Sachkosten.

Die Sachkosten mussten einigen Bereichen auf Grund von Kostensteigerungen erhöht werden. Die Getränke und das Essen werden kostendeckend angeboten. Auf Grund der Vorgaben des neuen KitaG sind die Ausgaben für die Qualitätsentwicklung, die Fort- und Weiterbildung sowie der Aufwand für die Päd. Fachberatung hinzugekommen.

Für die Ersatz- und Neubeschaffungen von Stühlen, Tischen und Teppiche für Laptops für die Gruppen und einem Kühlschrank hat der DRK-Kreisverband Ausgaben in Höhe von 14.500 Euro eingeplant.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem Produktkonto 6.36500.531800. Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von 720.000 Euro.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde erhält als Standortgemeinde eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von ca. 758.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband Pinneberg für die Finanzierung des DRK-Kinderhauses einen Zuschuss 954.700 Euro zu gewähren.

(Balasus)

Anlagen:

Haushalt 2023 DRK-Kinderhaus Moorrege



Haushaltsplan 2023

KT 32 DRK Kindertagesstätte

Moorrege Kinderhaus
überarbeitet Fassung

6

Jahresrechnung 2021 /Haushalt 2023

KT32 Kinderhaus Moorrege

Konto und Bezeichnung	Ist 2021	Plan 2021	Plan 2023
4950 Elternbeiträge	-67.113,26	-210.550,00	-108.600,00
4951 Elternentgelte HZ vormittags	-49.349,73	0,00	-91.700,00
4960 Elternentgelte HZ Krippe	-8.430,57	-32.450,00	-26.100,00
4953 Elternentgelte erm. ganztags	-4.599,32	0,00	
4954 Elternentgelte erm. vormittags	-3.374,48	0,00	
4961 Elternentgelte erm. Krippe	-6.222,10	0,00	
4968 Elternentgelte HZ Frühdienst	-1.547,83	-650,00	
4971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	-2.976,91	0,00	-4.100,00
4969 Elternentgelte erm. Frühdienst	-167,84	0,00	
4972 Elternentgelte erm. Spätdienst	-226,40	0,00	
4982 Einnahmen Essen Kinder	-40.408,60	-45.000,00	-58.300,00
4988 Einnahmen Ausflugs geld	0,00	-5.400,00	
4984 Einnahmen Getränke	-14,18	-3.900,00	
Erlöse Selbstzahler	-184.431,22	-297.950,00	-288.800,00
4956 Entgelte Kreis erm. ganztags	-19.294,30	0,00	
4957 Entgelte Kreis erm. vormittags	-13.357,48	0,00	
4962 Entgelte Kreis erm. Krippe	-9.805,73	0,00	
4970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	-417,55	0,00	
4973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	-834,85	0,00	
4983 Essens geld 6jährige	-3.190,68	0,00	
4981 Einnahmen Behinderte	0,00	-16.000,00	
Erlöse Kostenträger	-46.900,59	-16.000,00	0,00
Erlöse SZ und KT	-231.331,81	-313.950,00	-288.800,00
4833 Zuschuss Land BK U3	-4.228,61	0,00	
4834 Zuschuß Land BK über 3jährige	5.894,76	0,00	
4900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	-707.100,00	-707.100,00	-954.700,00
4910 Schuldendienst Gemeinde	-59.400,00	-58.800,00	-59.400,00
4911 Ausgleich Corona Beitrags Ausfall	-47.697,03	0,00	
5600 außerordentliche Einnahmen	-6.750,00	0,00	
4821 Erstattung Personalkosten	-40.163,24	0,00	
Gesamtleistungen	-1.090.775,93	-1.079.850,00	-1.302.900,00
PK päd.+Ltg. KiTa einschl. Zeitarbeit	712.037,84	785.400,00	889.400,00
PK hauswirtschaftlicher Dienst	21.808,16	18.600,00	37.000,00
PK sonstige	8.214,72	11.250,00	8.500,00
DRK Personal einsch. Zeitarbeit	742.060,72	815.250,00	934.900,00
6677 Aufwendungen Fachberatung	4.383,65	4.000,00	5.400,00
6417 sonst. Personalaufwendungen BG	3.549,55	2.050,00	2.000,00
6418 sonst. Personalaufwendungen BARzt	268,72	600,00	600,00
6420 Schwerbehindertenabgabe	713,14	1.200,00	1.200,00
6430 Fort- und Weiterbildung	1.889,76	5.800,00	3.300,00
Sonsige Personalaufwendungen	10.804,82	13.650,00	12.500,00

Plan 2022

101.900,-
112.100,-
32.450,-

54.000

4.300,-

788.500,-
59.400,-

814.550,-
20.850,-
6.150,-

4.000,-
2.300,-
900,-
1.200,-
7.000,-

Jahresrechnung 2021 / Haushalt 2023

KT32 Kinderhaus Moorrege

Plan 2022

Konto und Bezeichnung	Ist 2021	Plan 2021	Plan 2023
6810 bezogene Leistungen sonstiges	527,00	0,00	4.800,00
6817 Gebäudereinigung	33.390,21	28.300,00	58.600,00
bezog. Leistungen Zeitarbeit allgemein	33.917,21	28.300,00	63.400,00
DRK Personal, Zeitarbeit, sonst. Personalau	786.782,75	857.200,00	1.010.800,00
6880 sonstige Aufwendungen Qualitätsentw	11.225,10	0,00	11.300,00
6590 Sachbedarf pflegerisch	5.585,54	2.300,00	2.300,00
6601 Hausapotheke	369,94	400,00	400,00
6681 Sachbedarf pädagogisch	8.833,39	8.700,00	10.000,00
Aufwendungen Einzelintegration	0,00	16.000,00	0,00
6500 Lebensmittel	52.190,69	45.700,00	64.900,00
6510 Getränke	2.378,63	0,00	3.000,00
Veranstaltungen	693,10	1.200,00	1.500,00
6720 Strom	13.645,85	6.800,00	20.000,00
6800 Materialaufwendungen	361,38	0,00	4.000,00
6820 Bürobbedarf	3.031,97	5.200,00	2.700,00
6830 Telefonkosten, Gebühren	1.299,26	200,00	1.200,00
6840 Sonstiger Verwaltungsbedarf	2.728,09	0,00	3.200,00
Bücher, Zeitschriften und Fachliter	1.017,29	1.200,00	500,00
6858 Nebenkosten des Geldverkehrs	36,00	0,00	0,00
6862 EDV- und Organisationskosten	2.475,00	1.200,00	2.700,00
6864 Fachberatung (Konzeptentwicklung)	0,00	2.400,00	5.400,00
6890 Reisekosten	0,00	1.100,00	1.100,00
Verwaltungskosten	45.877,06	35.150,00	65.700,00
7110 Abgaben, Gebühren	371,41	350,00	500,00
7120 Sachversicherungen	986,99	900,00	1.100,00
7600 Mieten / Kapitaldienst	59.400,00	58.800,00	59.400,00
6805 Unterhaltung der Grundstücke und ba	1.316,97	6.150,00	5.800,00
6806 GWG bis 800 €	5.543,34	10.200,00	14.500,00
6808 Inventar ab 1.001 €	0,00	15.800,00	8.000,00
7710 Instandsetzungen Außenanlagen	442,00	2.100,00	2.100,00
7713 Instandhaltungskosten Inventar	111,90	800,00	400,00
6999 Erhaltene Skonti	-31,87	0,00	0,00
7721 Aufwendungen Pandemie	2.842,26	0,00	400,00
7712 Instandhaltungskosten techn. Anlage	734,85	0,00	0,00
Gesamtaufwand	1.010.248,89	1.079.850,00	1.302.900,00
Ergebnis gesamt	-80.527,04	0,00	0,00

450,-
33.800,-

6.000,-
3.900,-
650,-
9.300,-

46.000,-
3.300,-
1.200,-
9.500,-
300,-
5.300,-
1.300,-
700,-
1.150,-

1.800,-

1.300,-
51.800,-
100,-
900,-
59.400,-
500,-
13.200,-
13.650,-
3.500,-
7.800,-

KG 32 Kita Moorrege Kinderhaus Investitionskostenplan 2023

Kto. 6805 Gebäudeunterhaltung				
voraussichtl. Anschaffungs- monat	Investition	Menge	Anschaffungs- preis brutto	Investitionsbegründung
	Maler arbeiten		5.000,00 €	
	Kleinreparaturen		800,00 €	
Summe			5.800 €	

Kto. 6806 GWGs (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück bis 800 € netto)				
voraussichtl. Anschaffungs- monat	Investition	Menge	Anschaffungs- preis brutto	Investitionsbegründung
	Stühle		5.200 €	
	Tische		4.200 €	
	Teppiche		2.500 €	
	3 Laptops		2.100 €	
	Kühlschrank		500 €	
Summe			14.500 €	

Kto. 6806 GWGs (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück 801 € bis 1000 € netto)				
voraussichtl. Anschaffungs- monat	Investition	Menge	Anschaffungs- preis brutto	Investitionsbegründung
Summe			0 €	

Kto. 6808 Inventar (Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventar mit einem Anschaffungswert pro Stück ab 1.001 € netto)				
voraussichtl. Anschaffungs- monat	Investition	Menge	Anschaffungs- preis brutto	Investitionsbegründung
	div. Mobiliar für den Anbau		8.000 €	
Summe			8.000 €	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1404/2022/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 19.10.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	14.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	29.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	14.12.2022	öffentlich

Antrag des Fördervereins DRK Kinderhaus Moorrege e.V. auf finanzielle Unterstützung für den Bau einer Sonnensegelanlage im Außenbereich des DRK-Kinderhauses Moorrege

Sachverhalt:

Der Förderverein DRK-Kinderhaus Moorrege e.V. hat den anliegenden Antrag auf finanzielle Unterstützung für den Bau einer Sonnensegelanlage für den Außenbereich des DRK-Kinderhauses gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Antrag beigelegt ist eine Auftragsbestätigung über 13.201,34 Euro. Diese beinhaltet die Kosten für das Sonnensegel, die Aufstellung eines Spielgerätes, das Verladen, Abfahren und Entsorgen des vorhandenen Bodens und das Liefern und Aufbringen von Fallschutzsand.

Finanzierung:

Mittel stehen im Haushalt nicht zur Verfügung.

Fördermittel durch Dritte: - keine -

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt:

(Balasus)

Anlagen:

Antrag Förderverein DRK-Kinderhaus Moorrege



Klinkerstraße 8
25436 Moorrege
foerderverein-drk-kinderhaus@gmx.de

Förderverein DRK Kinderhaus Moorrege e.V.
Klinkerstraße 8 • 25436 Moorrege

Hr. Wolfgang Balasus
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

*Ant Gurus
Engay*

Moorrege, 05.10.2022

Unterstützung für den Bau einer Sonnensegelanlage im Außenbereich des DRK Kinderhaus Moorrege

Sehr geehrter Herr Balasus,

wie bei unserem letzten Zusammentreffen vor wenigen Wochen auf dem Schulhof der Grundschule Moorrege besprochen, beantragen wir vom Förderverein DRK Kinderhaus Moorrege die Unterstützung durch die Gemeinde Moorrege für das aktuelle Bauvorhaben zur Errichtung einer Sonnensegelanlage im Außenbereich des DRK Kinderhaus Moorrege. Der Bau wird durch die Firma Gartenbau Bolt realisiert.

Im Anhang finden Sie eine Leistungsaufstellung (Angebot), welches durch die Leitung des DRK Kinderhaus Moorrege bereits beauftragt wurde. Momentan ist geplant, dass die Kosten zu gleichen Teilen durch den Förderverein und die Kita getragen werden.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die Gemeinde den Bau finanziell unterstützen würde, um den Förderverein und das DRK Kinderhaus Moorrege finanziell zu entlasten, sodass das Kinderhaus und der Förderverein gemeinsam weitere Vorhaben zeitnah realisieren können.

Sie können mich auch telefonisch erreichen unter 0173/5957393.

Mit freundlichem Gruß

Andreas Eckert
(Vorsitzender)

Besuchen Sie uns doch auf Facebook!

Vorstand

Andreas Eckert (Vorsitzender)
Tatjana Barz (2. Vorsitzende)
Malgorzata Klindwordt (Kassenwartin)
Lena Knoch (Schriftführerin)

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein
IBAN DE02 2305 1030 0008 9290 02
BIC NOLADE21SHO

Gläubiger-ID

DE47 ZZZ0 0001 2017 29



Gartenbau Bolt GmbH • Industriestr. 6 • 25436 Moorrege

DRK- Kinderhaus Moorrege
Klinkerstraße 8
25436 Moorrege

Auftragsbestätigung - Nr.: 22-AB-0081

Gemeinde Moorrege (2022)

DRK Kinderhaus Klinkerstraße 8 - Sonnensegel

Bearbeiter:	Telefon:	E-Mail:	LV-Nr.:	Datum:
Heiko Bolt	04122-4099490	heiko.bolt@gartenbaubolt.de	BV22 0286	27.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für den erteilten Auftrag.

Bitte bestätigen Sie uns auf der letzten Seite die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

Position	Leistung	EP	GP
01	Sonnensegel		
01.01	Sonnensegel ca. 4m ² aus Netzmaterial, Farbe sand gesäume mit Ösen in den Ecken auf Maß anfertigen. ca. 13,00 Stück	419,04	5.447,52 €
01.02	Robinie Naturgewachsen Ø 20-22 cm L=4m liefern und in Drainbeton einsetzen, Bohrung herstellen, Ringbolzen liefern und montieren. ca. 2,00 Stück	462,02	924,04 €
01.03	Robinie Naturgewachsen Ø 20-22 cm L=3m liefern und in Drainbeton einsetzen, Bohrung herstellen, Ringbolzen liefern und montieren. ca. 10,00 Stück	362,12	3.621,20 €
Summe	Sonnensegel		9.992,76 €

Gartenbau Bolt GmbH • Industriestraße 6 • 25436 Moorrege

Tel.: 04122 - 40 99 490 • info@gartenbaubolt.de • www.gartenbaubolt.de

VR Bank in Holstein • IBAN DE68 2219 1405 0043 2295 90 • BIC GENODEF1PIN

USt.-Nr.: DE178220450 • Gerichtsstand Elmshorn • Versicherung: Signal Iduna

Geschäftsführer: Wolfgang Bolt • HRB 11687PI

Übertrag

9.992,76 €



Auftragsbestätigung - Nr.: 22-AB-0081

Seite: 2
27.07.2022

Position	Leistung	EP	GP
		Übertrag	9.992,76 €
02	Spielgerät		
02.01	Vorhandenes Spielgerät montieren, Boden im Bereich des Fallschutzes ausheben, verladen, abfahren und entsorgen, Fallschutzsand liefern und einbauen.		
	1,00 Stück	1.100,80	1.100,80 €
Summe	Spielgerät		1.100,80 €

ZUSAMMENSTELLUNG

PosNr	Bezeichnung	Nettobetrag
01	Sonnensegel	9.992,76 €
02	Spielgerät	1.100,80 €
Nettobetrag		11.093,56 €
MwSt 19,00 %		2.107,78 €
Bruttobetrag		13.201,34 €

Der Materialpreis kann sich bis zur Ausführung durch Preiserhöhungen der Produzenten noch ändern, wir passen die Preisentwicklung vor Baubeginn an und informieren Sie über die Mehrkosten.

Sollten Sie noch Änderungswünsche oder Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Wir würden uns freuen, den Auftrag für Sie ausführen zu dürfen.

Unvorhergesehene Arbeiten werden nur nach Absprache und gegebenenfalls nach schriftlicher Genehmigung (bei starken Abweichungen vom Angebot) durch den Auftraggeber, ausgeführt.

Alle Arbeiten werden nach den tatsächlich verbrauchten Materialien und erbrachten Leistungen bzw. Stunden abgerechnet, diese werden durch ein nach Fertigstellung der Arbeit durchgeführtes Aufmaß bestimmt.

Wir behalten uns vor, Abschlagsrechnungen in Höhe des Wertes der erbrachten und nach dem Vertrag

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1403/2022/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 18.10.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/2111

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	17.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	29.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	14.12.2022	öffentlich

Mittelanmeldung 2023 Grundschule Moorrege

Sachverhalt:

Die Grundschule Moorrege hat die anliegenden Mittelanmeldungen für den Haushalt 2023 vorgelegt und ausreichend begründet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ansätze im Verwaltungshaushalt mussten auf Grund von Kostensteigerungen und einer höheren Schülerzahl erhöht werden.

Es sind u.a. folgende Anschaffungen geplant: Klassensatz Stühle und Tische, Schlüsseltresor, Garderobenschränke für den Flur, Außenmülleimer, Regale, Ergänzung Mobiliar für die Schulsozialarbeit, Geländer für die Bühne, Neugestaltung Eingangsbereich.

Folgende Arbeiten im Bereich der Gebäude- und Grundstücksunterhaltung werden gewünscht: Streichen zweier Klassenräume, der Pfeiler unter dem Laubengang und des Treppenhauses, Renovierung der Bücherei, Neuanlage einer Laufbahn und einer Sprunggrube für den Leichtathletikunterricht, Sonnenschutz, Sanierung des Bodenbelages auf dem Schulhof (Asphalt ist brüchig und bildet Stolperfallen), Auffüllen der Sandkiste. Dringend wird um die Sanierung des Daches und der Regenrinne des Laubenganges gebeten. Die Regenrinne wurde mehrfach verbogen, die Dachpappe ist beschädigt. Feuchtigkeitsschäden sind bereits im Lehrerzimmer erkennbar. Energetische Sanierung der Fensterfronten und der Eingänge der Pausenhalle. Erweiterung des Fahrradständers, da die Anzahl der Plätze auf Grund der gestiegenen Schülerzahl nicht mehr ausreicht. Erneuerung der Außenbeleuchtung.

Viele Anschaffungen und Arbeiten wurden bereits für den Haushalt 2022 beantragt.

Von Seiten der Schule wird insbesondere darauf hingewiesen, dass bei einer Dreizügigkeit die Räume der Bücherei als Klassenraum benötigt werden.

Im Rahmen des im Medienkonzeptes dargelegten Investitionsplanung wird die weitere Ausstattung der Schule mit Präsentationsgeräten, Schülergeräten und Ladeschränken benötigt. Hierzu gehört auch das Aufstocken der Leistungstärke des Breitbandanschlusses.

Finanzierung:

Die beantragten Mittel werden im Haushalt 2023 eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde erhält Fördermittel für die Betreuungsschule und für die Schulsozialarbeit.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss/ der Finanzausschuss /die Gemeindevertretung nimmt die Mittelanmeldung der Grundschule Moorrege für den Haushalt 2023 zur Kenntnis. Die beantragten Haushaltsmittel werden in voller Höhe eingeplant.

(Balasus)

Anlagen:

Mittelanmeldung Grundschule Moorrege



Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Balasus
Amtsstr. 12

25436 Moorrege

Grundschule Moorrege
Klinkerstr. 8
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442

Moorrege, 05.10.2022

Mittelanmeldung für den Haushalt 2023 und folgende

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Balasus,

die Vorgaben der Kultusministerkonferenz und die Fachanforderungen für Grundschulen in Schleswig-Holstein fordern eine umfassende Ausbildung der Schülerinnen und Schüler im Bereich der Medienkompetenz.

Entsprechend der im Medienkonzept dargelegten Investitionsplanung, beantragen wir die weitere Ausstattung der Schule mit Präsentationsgeräten, Schülergeräten und Ladeschränken.

Zusätzlich müssten Mittel bereitgestellt werden für Software (Office-Lizenzen für die Lehrer- und Schülergeräte, Programme passend zu den in Gebrauch befindlichen Lehrwerken)

Um angemessen mit digitalen Medien arbeiten zu können, ist eine ausreichende Leistungsstärke des Breitbandanschlusses erforderlich. (Aufstocken der Leistung auf der Leitung von dataport)

Mit freundlichem Grüßen


Maike Kittel
(Schulleiterin)



Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Balasus
Amtsstr. 12

25436 Moorrege

Grundschule Moorrege
Klinkerstr. 8
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442

Moorrege, 05.10.2022

Mittelanmeldung für den Haushalt 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Balasus,

für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung stellen wir für den Haushalt 2023 folgende Anträge:

Gebäude- und Grundstücksunterhaltung

1. Sonnenschutz (außen montiert) für die Räume die nach Süden liegen.
2. Streichen von 2 Klassenräumen sowie eines Treppenhauses.
3. Renovierung des jetzigen Raumes der Bücherei (neuer Fußbodenbelag, Streichen der Wände). (Bei einer möglichen Dreizügigkeit wird der Raum als Klassenraum benötigt.)
4. Sanierung des Bodenbelages auf dem Schulhof. (Der vorhandene Asphalt ist an vielen Stellen aufgesprungen und bildet so gefährliche Stolperstellen.)
5. Auffüllen von Sand in den Sandbereichen des Schulhofes
6. Sanierung des Daches und der Regenrinne des Laubenganges.
(Die Regenrinne wurde mehrfach verbogen, die Dachpappe ist beschädigt. Es sind bereits Feuchtigkeitsschäden im Lehrerzimmer erkennbar.)
7. Streichen der Pfeiler unter dem Laubengang.
8. Neuanlage einer Laufbahn und einer Sprunggrube, um einen ordnungsgemäßen Leichtathletikunterricht zu gewährleisten
9. Sanierung der Fensterfronten und Eingänge der Pausenhalle.
10. Erweiterung der Fahrradständer – die Anzahl der Stellplätze reicht nicht aus.
11. Erneuerung der Außenbeleuchtung vor der Schule

Mit freundlichen Grüßen

Maike Kittel
Schulleiterin

Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Balasus
Amtsstr. 12

25436 Moorrege



Grundschule Moorrege
Klinkerstr. 8
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442

Moorrege, 06.10.2022

Erwerb von beweglichem Vermögen 2023 Haushaltsstelle 21110.935000

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Balasus,

Für die Haushaltsstelle „Erwerb von beweglichem Vermögen“ beantrage ich für das Haushaltsjahr 2023 eine Summe von 15.000 €.

Begründung:

1. Die vorhandenen Schülertische und Schülerstühle müssen in den folgenden Jahren nach und nach ersetzt werden. Pro Klasse fallen etwa 5000 € an.
2. Ein Schlüsseltresor, Außenmülleimer sollen angeschafft werden.
3. Im Raum der Schulsozialarbeit müssen noch Möbeln ergänzt werden.
4. Für die Flurbereiche benötigen wir Garderobenschränke und nicht brennbare Möbel.
5. Für die Bühne der Grundschule müssen zusätzliche Geländer ergänzt werden.
6. Der Hausmeister Herr Grünefeldt benötigt für seine Aufgaben eine Heckenschere.
7. Die Eingangshalle soll neu und ansprechender gestaltet werden.

Mit herzlichem Dank und freundlichem Grüßen


Maike Kittel
Schulleiterin

<u>Mittelanmeldung der Grundschule Moorrege für den Haushalt 2023</u>						
Produktkonto	Bezeichnung	Erläuterungen	Haushalts- ansatz 2022	aktuelles AOS Stand: 16.09.2022	beantragter Haushalts- ansatz für 2023	Begründung
211100.52620000	Aus- und Fortbildung, Umschulung	Aus- und Fortbildung	1.100 €	0 €	1.100 €	
211100.52710000	besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	Geräte und Ausstattungen	7.000 €	5.694 €	8.000 €	sehr hohe Kosten bei der Überprüfung und Reparatur der Geräte in der Turnhalle
211100.52910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	Lern- und Lehrmittel, Schul- veranstaltungen, Schwimm- unterricht, Schulbücherei, Beschäftigungsmaterial Betreuungsschule	25.000 €	19.883 €	30.000 €	höhere Anzahl an Betreuungskinder, steigende Kosten für Bücher, sehr hohe Kosten für Veranstaltungen, Buskosten
211100.54310000	Geschäftsaufwendungen	Geschäftsausgaben	9.600 €	6.910 €	11.000 €	steigende Kosten für den EDV Bereich
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	Wert des einzelnen Gegenstandes mehr als 150 € und selbständig bewertungs- und nutzungsfähig		17.000 €		15.000 €	

sonstige Hinweise und Bemerkungen:

Ich bitte darum, die Kosten für den Schwimmunterricht (Gebühren und Buskosten) dem Produktkonto 52910000 gesondert zuzuschlagen. Sie sind im Ansatz nicht enthalten. Bei uns liegt nicht vor, wie hoch die Kosten effektiv sind. Auf den vorliegenden Auszügen ist nur eine Buchung über 3524,50 € (Bahngebühren) aus dem April. In den Jahren 2020 und 2021 sind weniger Kosten für Schwimmen angefallen, da coronabedingt der Schwimmunterricht häufig ausgefallen ist. In diesem Jahr hat der Schwimmunterricht aber wieder regelmäßig stattgefunden.

Grundschule Moorrege

Ch. Witzel
(Unterschrift)

Moorrege, den

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1406/2022/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 19.10.2022
Bearbeiter: Jabs	AZ: 4/2112

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	17.11.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	29.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	14.12.2022	öffentlich

Änderung der Gebührensatzung der Betreuungsschule Moorrege

Sachverhalt:

Die Gebührensatzung der Betreuungsschule Moorrege beinhaltet in den §§ 5 und 7 Abs. 4 die Öffnungszeiten sowie die Gebühren für eine Ferienbetreuung in den Frühjahrs-, Sommer- und Herbstferien. Laut dieser Satzung gibt es derzeit folgende Möglichkeiten die Ferienbetreuung zu buchen: 1 Woche Frühjahrsferien, 1 Woche Herbstferien, erste und letzte Woche in den Sommerferien.

Der Zusatzbeitrag für die Frühjahrs-, Herbst- und Sommerbetreuung beträgt bei einer Betreuung bis 14.00 Uhr

- für das erste Kind wöchentlich 40,00 Euro
- für das zweite Kind wöchentlich 35,00 Euro
- für das dritte Kind wöchentlich 25,00 Euro

Der Zusatzbeitrag für Frühjahr-, Herbst- und Sommerbetreuung beträgt bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr

- für das erste Kind wöchentlich 50,00 Euro
- für das zweite Kind wöchentlich 45,00 Euro
- für das dritte Kind wöchentlich 35,00 Euro

Auf Grund der großen Anzahl von Schülern (aktuell 130 Schüler/innen), die die Betreuung besuchen, steigt auch die Anzahl der Schüler, die die Ferienbetreuung besuchen wollen. Auf Grund des vorhandenen Personals (zum größten Teilzeitkräfte) und um eine qualitativ hohe Betreuung zu gewährleisten, fand die Ferienbetreuung im letzten Schuljahr in Gruppen a 20 Kinder statt. Es könnten dann nur 40 Schüler

teilnehmen. Sollten weitere Gruppen für die Ferienbetreuung gebildet werden, ist für die Ferienbetreuung weiteres Personal einzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Nachfrage nach einer Ferienbetreuung bis 16.00 Uhr ist sehr gering. Auf Grund der gestiegenen Personal- und Sachkosten und um die Qualität der Ferienbetreuung zu verbessern, sollen die Öffnungszeiten und die Gebühren angepasst werden.

Hierfür wird in Absprache mit der Schule und der Betreuungsschule folgender Vorschlag gemacht:

Eine Woche Frühjahrsferien, eine Woche Herbstferien, erste und letzte Woche in den Sommerferien jeweils von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr (freitags bis 14.00 Uhr). Eine Betreuung bis 15.00 Uhr findet nur statt, wenn mindestens 10 Kinder angemeldet werden. Es werden max. zwei Gruppen à 20 Kinder eingerichtet.

Die Gebühren betragen pro Woche 50,00 Euro. Eine Geschwisterermäßigung / Sozialermäßigung wird nicht gewährt.

Für eine Woche Ferienbetreuung in den umliegenden Gemeinden muss ein Elternbeitrag zwischen 45,00 Euro und 70,00 Euro gezahlt werden. Teilweise werden Zusatzbeiträge für besondere Ausflüge erhoben.

Finanzierung:

Durch die gesunkenen Betreuungszeiten in den Ferien und die Anpassung der Elternbeiträge sinkt das Defizit der Gemeinde.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde erhält einen Landeszuschuss von jährlich 9.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt, die Gebührensatzung für die Betreuungsschule erhält in den § 5 und 7 folgende Fassung:

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungsschule ist außerhalb der Ferien und der schulfreien Tage von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07.00 Uhr bis Schulbeginn der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00

Uhr/15.00/16.00/17.00 Uhr. Eine Betreuung bis 17.00 Uhr findet nur statt, wenn mindestens 10 Kinder angemeldet werden.

- (2) In der ersten und letzten Woche in den Sommerferien, sowie in jeweils einer Woche der Frühjahrs- und Herbstferien findet eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr /15.00 Uhr (Freitag bis 14.00 Uhr) statt. Die Ferienbetreuung bis 15.00 Uhr findet nur statt, wenn mindestens 10 Kinder angemeldet werden.

§ 7

Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren betragen für die Betreuung bis 14.00 Uhr
- für das erste Kind monatlich 70,00 Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich 50,00 Euro
- (2) Die monatlichen Gebühren betragen für die Betreuung bis 15.00 Uhr
- für das erste Kind monatlich 85,00 Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich 65,00 Euro
- (3) Die monatlichen Gebühren betragen für die Betreuung bis 16.00 Uhr
- für das erste Kind monatlich 105,00 Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich 85,00 Euro
- (4) Die monatlichen Gebühren betragen für die Betreuung bis 17.00 Uhr
- für das erste Kind monatlich 120,00 Euro
 - für jedes weitere Kind monatlich 100,00 Euro
- (5) Der Zusatzbeitrag für die Frühjahrs-, Herbst- und Sommerbetreuung beträgt für eine Betreuung bis 14.00 Uhr 50,00 Euro pro Woche, für eine Betreuung bis 15.00 Uhr 60,00 Euro pro Woche.

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

(Balasus)

Gemeinde Moorrege**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 1415/2022/MO/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 23.11.2022
Bearbeiter: Thomsen	AZ: FB2/112.216

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	14.12.2022	öffentlich

**Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung und Planung einer
Bedarfsampelanlage im Übergangsbereich Pinneberger
Chaussee/Industriestraße**

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat einen Antrag zur Prüfung und Planung einer Bedarfsampel an der L 106 Ecke Industriestraße gestellt. Hintergrund ist die geplante Bautätigkeit und der jetzt schon aufgetretenen Gefahrensituationen der Schul- und Kindergartenkinder beim Überqueren der Straße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein entsprechender Antrag muss bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Pinneberg gestellt werden. Diese wird den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr um eine Stellungnahme bitten. Ferner wird die Polizei angehört, ob sich dort aktenkundige Unfälle ereignet haben.

Voraussetzung für eine Bedarfsampel sind die Querungszahlen pro Stunde an Fußgängern und an Autofahrern. Bei 300 bis 450 Fahrzeugen pro Stunde sind 100 bis 150 Querungen durch Personen notwendig.

Diese Zahlen werden nicht erreicht.

Ein Antrag beim Kreis Pinneberg wird alleine deshalb schon keine Aussicht auf Erfolg haben.

Ferner ist das geplante Wohnquartier noch nicht abgeschlossen. Es ist also noch nicht bekannt, wie sich die Zahlen entwickeln werden.

Finanzierung:

Mögliche Kosten für eine Bedarfsampel würde vermutlich der LBV-SH tragen.

Fördermittel durch Dritte:

Ob Fördermöglichkeiten bestehen, müsste entsprechend durch das Amt geprüft

werden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass ein entsprechender Antrag beim Kreis Pinneberg gestellt werden soll.

Die Gemeindevertretung lehnt den Antrag der CDU-Fraktion ab, es wird kein Antrag beim Kreis Pinneberg gestellt.

Balagus

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion

CDU – Fraktion, Gemeinde Moorrege

Eriny 9.11.22

An den
Bürgermeister der Gemeinde
Moorrege
Herrn Wolfgang Balasus

Moorrege d. 09.11.2022



Sehr geehrter Herr Balasus,

hiermit beantragt die CDU - Fraktion die Prüfung und Planung einer Bedarfsampelanlage im Übergangsbereich Pinneberger Chaussee von der Industriestraße zum Mühlenweg. Wir haben festgestellt, dass es in diesem Bereich zu massiven Gefahrensituationen gekommen ist wenn Schulkinder, Kindergartenkinder in der Gruppe und andere Verkehrsteilnehmer die Kreisstraße queren müssen.

Aufgrund der zur Zeit laufenden Bautätigkeiten im diesem Wohnquartier und der in Zukunft wachsenden Zahl der Menschen die dort diesen Übergang in Anspruch nehmen müssen wir dort handeln.

Mit freundlichen Grüßen


Sören Weinberg
Fraktionsvorsitzender
der CDU - Fraktion

Sören Weinberg
Heidreger Ring 14
25436 Moorrege

Mobil: 0171 - 3567327

weinberg- moorrege@gmx.de

Gemeinde Moorrege**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 1397/2022/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 27.09.2022
Bearbeiter: B. Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	29.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	14.12.2022	öffentlich

Finanzielle Förderung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen**Sachverhalt:**

Für das Kalenderjahr sind 20.000 EUR als Zuschuss der Förderung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen bereitgestellt. Es liegen derzeit 20 bewilligte Anträge vor, 8 Anträge davon sind bereits abgerechnet.

Nicht absehbar ist, ob die 12 offenen Anträge im HH-Jahr 2022 abgerechnet werden, aber es ist davon auszugehen, dass weitere Anträge gestellt werden.

3 weitere Anträge sind eingegangen, die im HH-Jahr 2023 fällig werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Moorrege fördert als freiwillige Leistung den Neubau von PV-Anlage. Nach der Richtlinie beträgt der Investitionszuschuss grundsätzlich 50 % der Gesamtkosten, max. jedoch 1000 EUR als einmaliger Investitionszuschuss pro Haushalt.

Finanzierung:

Bei Vorlage eines Förderantrages ist der Bürgermeister ermächtigt, selbständig über jeden Antrag im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel zu entscheiden. In den letzten Jahren ist die Anzahl der Anträge immens gestiegen, sodass der Fördertopf im Jahr 2022 bereits auf 20.000 EUR gemäß dem Antragsvolumen aufgestockt wurde. Durch die aktuelle Situation ist mit einem weiteren erhöhten und nicht abzuschätzenden Aufkommen von Anträgen zu rechnen, was im Haushaltsjahr 2023 zu berücksichtigen ist.

Fördermittel durch Dritte:**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsmittel, für die Anträge, welche noch in diesem Jahr abgerechneten

werden und Fördermittel für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 30.000 EUR bereitzustellen.
Die Haushaltsmittel werden - nicht - bereitgestellt.

Balasmus

Anlagen:

Richtlinie der Gemeinde Moorrege über die finanzielle Förderung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen

Richtlinien
der Gemeinde Moorrege
über die finanzielle Förderung zur Errichtung von
Photovoltaikanlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege hat in Ihrer Sitzung am 14.12.2011 einen Grundsatzbeschluss über die finanzielle Förderung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen gefasst. Diesem Grundsatzbeschluss in Form dieser Richtlinien wurde in der Gemeindevertretung vom 20.03.2012 zugestimmt.

1.) Allgemeine Erläuterungen

Eine Photovoltaikanlage ist eine Solarstromanlage, in der mittels Solarzellen ein Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umgewandelt wird.

Die Anlage muss zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz dienen und die hierfür erforderlichen Standards vorweisen.

Die Gemeinde Moorrege fördert als freiwillige Leistung die Errichtung von Photovoltaikanlagen, um durch den endgültigen Ausstieg aus der Atomkraft auf Stromersatz aus Windkraft oder Solarenergie zurückzugreifen.

2.) Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird der einmalige Neubau einer Photovoltaikanlage innerhalb der Gemeinde Moorrege. Eine Erweiterung einer möglich bestehenden Anlage wird nicht gefördert.

3.) Höhe der Förderung

Die Gemeinde Moorrege gewährt im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten. Der Zuschuss beträgt höchstens jedoch max. 1.000,00 EUR für eine Maßnahme.

Eine Doppelförderung durch ggf. andere Förderstellen wird ausgeschlossen.

4.) Zuschussberechtigte

Antrags- und Zuschussberechtigten sind neben Privatpersonen auch Gewerbetreibende bzw. Gewerbebetriebe.

5.) Antragsstellung

Anträge auf Gewährung einer Förderung sind schriftlich vor Baubeginn unter Angabe des Baubeginns sowie mit Firmenangebot bei der Gemeinde Moorrege über das Amt Moorrege, Team Ordnung und Technik, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege einzureichen.

Weiterhin ist durch den Antragsteller seine Wohn- bzw. Betriebssitz-Steuer Nummer anzugeben, da mit Auszahlung der Förderung eine Kontrollmitteilung an das Finanzamt zu erfolgen hat.

6.) Bewilligungsverfahren

Grundsätzlich ist der Bürgermeister der Gemeinde Moorrege ermächtigt, selbständig über jeden Antrag im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel zu entscheiden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung nach vorheriger Beratung im Bau- und Finanzausschuss.

Über die Entscheidung, ob ein Zuschuss gezahlt wird, wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Der Bau- und Umweltausschuss ist über die Entscheidung ebenfalls zu unterrichten.

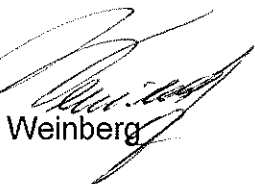
Nach Durchführung der Maßnahme ist die Inbetriebnahme der Anlage anzuzeigen und die Schlussrechnung bei der Gemeinde einzureichen. Ferner ist ein Vertrag mit dem Versorger für die Einspeisung mit einzureichen. Anschließend wird nach Überprüfung der Zuschuss ausgezahlt.

Der Zuschuss wird weder im Voraus noch in Abschlägen gezahlt.

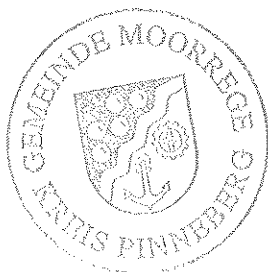
Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Er ist zurückzuzahlen, wenn gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

Moorrege, den 21.03.2012

Der Bürgermeister



Weinberg



Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1409/2022/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 27.10.2022
Bearbeiter: Maschewski	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	23.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	14.12.2022	öffentlich

Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung), hier: Abwägung der Stellunnahmen und Beschlussfassung über erneute Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Moorrege hat in ihrer Sitzung vom 08.06.2022 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) beschlossen. Auf Grundlage dieses Beschlusses hat in der Zeit vom 26.09.2022 bis 26.10.2022 die öffentliche Auslegung nach vorheriger Bekanntmachung während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Dazu wurde der Entwurf der Stellplatzsatzung mit den entsprechenden Erläuterungen zugestellt. In gleicher Form wurden die Nachbargemeinden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Im Zuge dieses Verfahrensschrittes sind die in der anliegenden Aufstellung (Anlage 1) aufgeführten Anregungen eingegangen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der anliegenden Aufstellung als Zusammenfassung der Äußerung und als Abwägungsvorschlag aufgeführt worden. Es sind Hinweise und Anregungen zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen eingegangen. Aus diesen Stellungnahmen ergeben sich Änderungen an der Satzung, sodass eine Anpassung erfolgen muss. Aufgrund dieser Änderungen ist eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erforderlich. Stellungnahmen werden nur zu den geänderten Bereichen der Satzung zugelassen. Die erneute

Auslegung kann auf 14 Tage verkürzt werden. Der geänderte Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt. Von der Gemeinde ist nunmehr der Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu fassen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der geänderte Entwurf der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Moorrege wird gebilligt.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung) ist nach § 84 LBO-SH 2009 i.V.m. § 87 LBO-SH 2022 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange über die Auslegung informiert (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Die Einholung der Stellungnahmen wird auf die von der Änderung und Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschränkt.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 84 LBO-SH 2009 i.V.m. § 87 LBO-SH 2022 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die Auslegungsfrist bzw. Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wird auf 14 Tage verkürzt.

Balagus

Anlagen:

Stellplatzsatzung

Anlage 1

Abwägungstabelle

Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf

Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau , Mühlenweg 2, 25494 Borstel-Hohenraden, Stellungnahme vom 24.10.2022	
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein , Dezernat 22, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, Stellungnahme vom 21.10.2022	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde , Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 14.10.2022	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 12.10.2022	
wilhelm.tel GmbH , Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt, Stellungnahme vom 04.10.2022	
Deutsche Telekom Technik GmbH , Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 23.09.2022	
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH , Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 25.10.2022	
Ericsson GmbH , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 29.09.2022	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Appen über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Stellungnahme vom 26.09.2022	

Gemeinde Haselau über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Stellungnahme vom 26.09.2022	
Gemeinde Heist über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Stellungnahme vom 26.09.2022	
Gemeinde Neuendeich über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Stellungnahme vom 26.09.2022	
Mit Anregungen und Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Permits & Right of Way, Postfach 510449, 30634 Hannover, Stellungnahme vom 12.10.2022 Von dem Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen / Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Quarnstedt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ist von den Bauherren/Bauherrinnen vor den Bauarbeiten sicherzustellen.

Am Diecksbarg
25563 Quarnstedt
Tel.: 04822 / 37887-65

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisungen ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale Tel.: 0800 / 69 666 96.

Auflagen:

Die Parkflächen sind außerhalb des Schutzstreifens unserer Anlagen zu planen. Sollte dies nicht möglich sein, gelten folgende Auflagen:

Bestandsleitungen:

- Die Parkflächen sind im Schutzstreifen aus Verbundsteinpflaster / Rasengittersteinen / Schotter herzustellen und vom Schwerlastverkehr > 12 t freizuhalten.
- Die für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen beim Parkflächenbau im Schutzstreifen sind in Abstimmung mit dem Standort festzulegen.
- Fahrzeuge die im Schutzstreifen unserer Gasunie-Anlage parken, sind im Bedarfsfall zu jeder Zeit und sofort zu entfernen.

Geplante Leitungen:

- Wir weisen bereits daraufhin, dass im Bereich Ihrer Planungen die Errichtung der Energietransportleitung ETL 180 Anschlussleitung LNG Brunsbüttel geplant wird. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich das Projekt in der Planfeststellung gemäß § 43 EnWG befindet und somit grundsätzlich eine Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG gilt. Es handelt sich um ein Projekt, welches

gemäß LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) von überragenden öffentlichen Interesse für die nationale und europäische Energieversorgung ist (vgl. § 3 LNGG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.3 LNGG). - Bitte beachten Sie folgende Punkte bei Ihrer weiteren Planung: • Die Bauausführung soll Anfang 2023 beginnen. • Aufgrund des ca. 35m breiten Arbeitsstreifens kann es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen / Beeinflussungen kommen, die im Detail im Vorfeld abzustimmen sind. • Für Rückfragen zum Projekt ELT 180 steht Ihnen Herrn Frey von der GME-Engineering (Tel. 0172 / 75 00 108 oder oliver.frey@gme-engineering.de) gerne zur Verfügung. Kosten: - Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursachen zu tragen. - Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.	
Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Postfach 8138, 25381 Elms-horn, Stellungnahme vom 26.10.2022 Wir haben den Stellplatzsatzungsentwurf geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir hinsichtlich des Ablösebetrags Bedenken haben. Denn der stationäre Einzelhandel ist einem zunehmenden Wettbewerbsdruck durch andere Einzelhandelsstandorte ausgesetzt, etwa in (nachbar)städtischen Randbereichen oder dem wachsenden Online-Handel. Erschwerend kommt in zentralen Versorgungsbereichen hinzu, dass die Verkaufsflächen in älteren Gebäuden nicht selten als	Die Gemeinde Moorrege sieht in ihrem Satzungsentwurf die Möglichkeit zur Ablösung von der Herstellungspflicht von Stellplätzen nicht vor.

unzeitgemäß wahrgenommen werden und daher ggf. saniert bzw. erneuert werden müssen, um für Kunden attraktiv zu sein. Zudem können auch die tendenziell höheren Grundstücks- und Baukosten im zentralen Versorgungsbereich einer Gemeinde für Einzelhändler besonders belastend ausfallen. Damit zentrale Versorgungsbereiche keinen Wettbewerbsnachteil erfahren und auch zukünftig ihre Versorgungsfunktion erfüllen können, benötigen sie statt zusätzlicher Belastungen bessere Rahmenbedingungen und Anreize für Investitionen. Stellplatzablösen für PKW stellen eine Investitionshemmnis dar und wirken bei allen Bemühungen, ein attraktives Angebot an Handelseinrichtungen zu schaffen, kontraproduktiv.	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 23.09.2022 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Das Gemeindegebiet befindet sich jedoch teilweise in archäologischen Interessengebieten, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 25 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und	Wird zur Kenntnis genommen.

die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 24.09.2022 Aus Gründen des Klima- und Naturschutzes ist es notwendig: - Zu vermeiden, dass sich durch die Kfz-Stellplätze der Versiegelungsgrad nachteilig auf den Niederschlagsabfluss und des Grundwassers auswirkt. Daher sollten die Stellplätze in Ihrem Versiegelungsgrad genau definiert werden. Zum Beispiel mit versickerungsfähigen Materialien wie Schotter oder Pflasterrasen, Rasenfugen oder Rasengitterpflaster und / oder einem Abflussbeiwert von max. 0,6. - Dass bei Projekten zur Verringerung des Individualverkehrs wie zum Beispiel Car Sharing eine Regelung gefunden wird, die in diesem Fall die Stellplatzvorgabe verringert. - Alternativen zum Autoverkehr aufzuzeigen und Anreize für den Fahrradverkehr zu schaffen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Fahrradabstellanlagen. Diese sind in vielen Kommunen leider nicht in ausreichender Anzahl vorhanden. Daher empfehlen wir, in der neuen Stellplatzsatzung Abstellplätze für Fahrräder in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung einer	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren. Hintergrund der Stellplatzsatzung ist, dass bereits jetzt gefährliche Situationen durch im öffentlichen Verkehrsraum parkende Autos entstehen, weil auf den Grundstücken nicht

baulichen Anlage mit aufzunehmen. So sollten für Fahrradabstellplätze die Richtlinien für die Planung von Fahrrad Abstellanlagen gelten (Technische Richtlinie TR 6102) vom ADFC (Allgemeiner deutscher FahrradClub). - Für Mehrfamilienhäuser, Kindergärten und weitere öffentliche Gebäude sollten überdachte und sicher abstellbare Fahrradabstellplätze festgelegt werden. Dabei sollte das Platzangebot so gewählt werden, dass Lastenräder ausreichend Abstand zum nächsten Fahrrad vorfinden könne. Das kann per Satzung geregelt werden. Beispiele sind zu finden in den Stellplatzsatzungen der Städte Elmshorn, Pinneberg und Henstedt-Ulzburg. Unter dem Link: https://rad.sh/wp-content/uploads/2020/04/RAD-SH-Infosheet-Nr-3-Abstellanlagen.pdf sind von Rad SH weitere Anregungen zu Abstellanlagen zu finden. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.	ausreichend Stellplätze vorhanden sind. Dieser Gefahr soll mit einer Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen auf den Grundstücken entgegengewirkt werden. Überdachte Nebengebäude können nicht gefordert werden. Gestalterische Vorschriften sind nicht zulässig. Flächen werden geregelt und keine baulichen Anlagen. Die Stellplatzsatzung wird dahingegen ergänzt, als dass je Wohneinheit eine Stellfläche von 4 m² für Fahrräder hergestellt werden muss.
Kreis Pinneberg, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 21.10.2022 <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Moorrege durchläuft die Beteiligung im Verfahrensschritt TöB 3-2. Auswirkungen bei der Anwendung der Stellplatznutzung auf die natürlichen Bodenfunktionen: Jeder nutzbare Stellplatz, einschließlich der dafür notwendigen Zufahrt, benötigt einen technisch geeigneten Unterbau. In diesem Bereich gehen die „natürlichen Bodenfunktionen“ weitergehend verloren. Da durch die Befahrung der Fläche wird eine Bodenverdichtung erfolgen, daher kann bei unbefestigten Stellplätzen das Niederschlagswasser	

nur eingeschränkt versickern. Werden Stellplätze mit einer Oberflächenbefestigung versehen, fällt zusätzlich zu entsorgendes Niederschlagswasser an.

Die Satzung benennt keine Mindestmaße für einen Stellplatz.

Durch die Gemeinde ist eine Abschätzung vorzunehmen und eine Aussage zu erarbeiten, welche Auswirkungen die Inhalte der vorgelegten Stellplatzsatzung auf die natürlichen Bodenfunktionen haben werden. Eine Auswirkung ist der zusätzliche „Bodenverbrauch“ durch die Anwendung der Stellplatzverordnung.

Daraus ist ein Wert zu ermitteln, welche Flächen zusätzlich versiegelt werden. Es wird empfohlen eine Abschätzung vorzunehmen, ob zusätzlicher Flächenbedarf für Niederschlagswasserrückhaltungen benötigt wird.

In B-Plänen und V+E-Plänen sind Grundflächenzahlen (und damit auch die maximal überbaubaren Flächen) festgesetzt. Darauf basiert die naturschutzrechtliche Ausgleichsfinanzierung, indem der Bodenschutz derzeit mitberücksichtigt wird.

Bisher sind in der Stellplatzsatzung der Gemeinde Moorrege keine Regelungen enthalten, wie verfahren werden soll, wenn die Errichtung der notwendigen Stellplätze (einschließlich Zufahrten) dazu führt, dass die maximal überbaubare Fläche je Grundstück überschritten wird, z.B. 2 Stellplätze je Wohneinheit bei Reihenhäusern.

Hier ist eine Klarstellung / Regelung in die Satzung einzuarbeiten, zum einen vor dem Hintergrund von immer kleiner werdenden Grundstückszuschnitten und zum anderen in der Flächenfinanzierung für Ausgleichsmaßnahmen.

Hier erfolgt noch die Anregung auch „Stellflächen“ für klimafreundlichere Verkehrsmittel mit zu berücksichtigen:

Dies gilt nur für neu auszuweisende Bebauungsplangebiete und im Außenbereich. Bei Bebauungsplänen erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Betrachtung und Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfinanzierung. Nicht aber gilt dies für bereits überplante Gebiete. Der Fokus liegt hier auf den Grundstücken, die planungsrechtlich dem Innenbereich der Gemeinde zuzuordnen sind. Hier ist eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfinanzierung nicht erforderlich.

Eine solche Regelung ist in § 1 (3) der Satzung bereits enthalten: „Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.“

Aufgrund der Energieverknappung ist damit zu rechnen, dass vermehrt Fahrräder (Roller, E-Bikes, Lastenräder, Drei- und Vierradfahrräder) genutzt werden. Diese Verkehrsmittel benötigen auch „Stellplatzflächen“ von 2 bis 4 m². Fußgängerwege sind ungeeignete Abstellflächen! Es wird daher angeregt, die Stellplatzsatzung auch für diese „Verkehrsmittel“ zu erweitern.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Tel.: 04121 / 4502 2286

Untere Wasserbehörde:

Das Regenwasserkanalnetz der Gemeinde ist stark überlastet. Daher sollten zusätzlich versiegelt Flächen, die in den Kanal einleiten, möglichst vermieden werden.

Dafür gibt es verschiedene andere Möglichkeiten:

- Den Untergrund des Stellplatzes wasserdurchlässig gestalten, z.B. Rasengitterstein, Platten mit größeren Fugenräumen, Schotter-schicht, etc.
- Geringe seitliche Neigung des Stellplatzes und flächige Abtei-lung in angrenzende Rasenfläche oder Beete
- Entwässerung über Versickerungsmulden oder bauliche Versi-ckerungsanlagen (evtl. erlaubnispflichtig)
- Bei Carports oder Garagen verringert ein Gründach die Ablei-tungswerte

Ich empfehle eine Regelung zur Entwässerung in die Satzung mit auf-zunehmen, um die Abflüsse im Kanalnetz nicht zusätzlich zu verschär-fen und das Überlaufen aus Schachtdeckeln zu vermeiden.

Auskunft erteilt: Frau Prantke, Tel.: 04121 / 4502 2302

Untere Wasserbehörde / Grundwasser:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Moorrege kann aus Sicht der un-teren Wasserbehörde / Grundwasser plangemäß verwirklicht werden.

Die Anregung wird in die Stellplatzsatzung mit aufgenom-men. Die Stellplatzsatzung wird entsprechend ergänzt. Je Wohneinheit ist eine Stellfläche für Fahrräder (Roller, E-Bi-kes, Lastenräder, Drei- und Vierradfahrräder) mit einer Größe von 4 m² herzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmi-gungsverfahren.

Näheres muss im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden (Entwässerung, Material, etc.).

Regelungen zur Gestaltung der Stellplätze, wie beispielsweise ein wasserdurchlässiger Belag falls keine wasserrechtlichen Gründe dagegensprechen, wären zur Schonung des Wasserhaushaltes dennoch eine sinnvolle Ergänzung der Stellplatzsatzung.

Auskunft erteilt: Frau Eichenauer, Tel.: 04121 / 4502 2318

Untere Naturschutzbehörde:

Durch Stellplatzsatzung werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.

Die Anlagen von Stellplätzen führt in der Regel zu einer nicht unerheblichen Flächenversiegelung bzw. Teilversiegelung. Darüber hinaus ist der Bau von Stellplätzen häufig auch mit einer Beeinträchtigung des vorhandenen Gehölzbestandes verbunden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb die Pflicht zur Anlage von Stellplätzen, auf das verkehrlich absolut notwendige Minimum zu beschränken. Ein Vergleich mit den Stellplatzsatzungen anderer Kommunen zeigt, dass die Moorreger Satzung für viele bauliche Anlagen deutlich mehr Stellplätze vorsieht.

Aus Gründen des Ressourcenschutzes sollte die Satzung auch Auflagen zur Gestaltung der Stellplätze (z.B. wasserdurchlässiger Belag) mit aufnehmen.

Gegen die Festsetzungen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Tel.: 04121 / 4502 2267

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren. Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass die vorgegebene Anzahl an Stellplätzen erforderlich ist.

<u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u>	
Ich habe keine Zuständigkeit.	
Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121 / 4502 2294	

Anlage 1
zur Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze
und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kfz	Fahrradabstellplätze
1.0	Wohngebäude		
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	entfällt
1.2	Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	entfällt
1.3	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	4 qm je Wohneinheit
1.4	Wohnhäuser mit Senioren- wohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit	4 qm je Wohneinheit
1.5	Seniorenheime	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz	4 qm je 5 Betten
1.6	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Men- schen	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz	4 qm je 5 Betten
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze	4 qm je Platz
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen		
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Be- sucherverkehr (z. B. Schal- ter-, Abfertigungs- oder Be- ratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche	4 qm je 20 qm Nutzfläche
3.0	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
4.0	Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze	4 qm je 20 Besucherplätze
4.2	Kirchliche Einrichtungen	1 Stellplatz je 20 qm Besucher- plätze	4 qm je 20 Besucherplätze
5.0	Sportstätten		
5.1	Sportplatz	1 Stellplatz je 250 qm Sportflä- che	4 qm je 250 qm Sportfläche
5.2	Sporthalle ohne Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	4 qm je 100 qm Nutzfläche
5.3	Sporthalle mit Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche zzgl. 2 Stellplätze je 10 Besucher- plätze	4 qm je 50 qm Nutzfläche
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstell- plätze	4 qm je 10 Pferdeeinstell- plätze
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld zzgl. 1 Stellplatz je 5 Zuschauer- plätze	4 qm je Spielfeld
5.6	Bootshäuser/Bootsliege- plätze	1 Stellplatz je 2 Boote	4 qm je 2 Boote
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1.	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche	4 qm je 20 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pension, o. ä.	1 Stellplatz je 2 Betten	4 qm je 2 Gästezimmer
7.0	Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten		
7.1	Allgemeinbildende Schulen/ Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler(in- nen)	4 qm je 25 Schüler(innen)
7.2	Kindergarten, Kindertages- stätte	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	4 qm je 25 Kinder
7.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 100 qm Nutzflä- che	4 qm je 50 qm Nutzfläche

8.0	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	4 qm je 50 qm Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
8.3	Kfz-Werkstatt	5 Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand	4 qm je Wartungs- und Reparaturstand
9.0	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 5 Parzellen	4 qm je Kleingarten
9.2	Friedhof	1 Stellplatz je 1.000 qm Grundstücksfläche	4 qm je 500 qm Grundstücksfläche
9.3	Minigolfanlage	5 Stellplätze je Anlage	16 qm je Anlage
9.4	Museen und Ausstellungsbauwerke	1 Stellplatz je 100 qm Ausstellungsfläche	4 qm je 100 qm Ausstellungsfläche

Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003, 57) sowie der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVObI. 2009, 6) i. V. m. § 86 Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2022 in der Fassung vom 06.12.2021 (GVObI. 2021, 1422) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Moorrege.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
- (2) Garagen und Carports sind bauliche Anlagen, in denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung abgestellt werden und die auch als Stellplätze gelten.
- (3) Fahrradabstellplätze sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige (überdachte) Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3 Herstellungspflicht von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.

- (2) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Stellplatzsatzung.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 50 LBO SH.
- (3) Bei baulichen Anlagen verschiedener Nutzungen ist der Bedarf für die notwendigen Stellplätze für die jeweilige Nutzungsart separat zu ermitteln.
- (4) Bei der Ermittlung der Richtzahlen gemäß Anlage 1 ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden, sollte die für die Berechnung der notwendigen Stellplätze maßgebende Einheit überschritten werden.

§ 5 Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Grundstückszufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl

und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.

- (4) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen. Bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen einer für je 5 notwendige Stellplätze.

§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein. Sie müssen selbständig und unabhängig voneinander nutzbar sein. Das Einstellen der Fahrräder muss eindeutig, leicht, sicher und ohne besonderen Kraftaufwand möglich sein. Der Flächenbedarf für einen Fahrradabstellplatz beträgt 4 qm pro Wohneinheit (entspricht etwa 2 Fahrradabstellplätzen je Wohneinheit).
- (2) Eine zweckentfremdende Nutzung der Fahrradabstellplätze ist unzulässig.

§ 7 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der LBO SH auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Erhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 LBO SH handelt, wer notwendige Stellplätze entgegen der Bestimmungen des § 2 nicht herstellt, nicht instandhält oder nicht ablöst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Moorrege eingereicht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1398/2022/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 29.09.2022
Bearbeiter: J. Lüchau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	29.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	14.12.2022	öffentlich

Entwicklung eines Leitbildes

Sachverhalt:

Zum 01.01.2022 ist die Umstellung der Gemeinde Moorrege auf die Doppik erfolgt. Nach § 4 Absatz 8 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sollen die wesentlichen Ziele der Haushaltsplanung beschrieben werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die wesentlichen Ziele werden in einem Leitbild für die Gemeinde beschrieben.

Ein Leitbild stellt ein Handlungsprogramm mit groben strategischen Zielsetzungen für die Gemeinde und ihre Entwicklung dar. Die formulierten Ziele sind meist auf einen langfristigen Zeitraum angelegt. Inhaltlich beschäftigen sich die Ziele häufig mit wichtigen politischen Bereichen, z.B. Bildung, Finanzen oder Tourismus.

Leitbilder sollen nach innen handlungsleitend und motivierend wirken. Nach außen soll es deutlich machen, wofür die Gemeinde steht. Es bildet den Rahmen für Strategien, angestrebte Ziele und operatives Handeln.

Es ist wichtig das Leitbild möglichst konkret zu fassen, um die festgehaltenen Ziele bestmöglich zu erreichen. Weiterführende Informationen zu Leitbildern sind unter anderem auf www.olev.de oder www.haushaltssteuerung.de unter den Stichworten „Leitbild“ und „Leitbild, kommunalpolitisches“ zu finden.

Als Anlage sind zwei beispielhafte Leitbilder von umliegenden Gemeinden beigelegt, um aufzuzeigen, wie kommunale Leitbilder aussehen können.

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, eine Arbeitsgruppe bestehend auf jeweils einem Vertreter/ einer Vertreterin jeder Fraktion einzurichten, um ein Leitbild für die Gemeinde Moorrege zu entwickeln.

Balagus

(Bürgermeister)

Anlagen:

Anlage 1: Beispiele für Leitbilder aus anderen Gemeinden

- die idyllische Elbmarschengemeinde im Hamburger Umland

Strategische Ziele / strategische Ausrichtung für die Gemeinde

- **Unser** *ein Dorf der Generationen und attraktiver Wohnort für alle Lebensformen*
- **Unser** *eine kinder-, familien- und seniorenfreundliche Gemeinde, in der Leben, Freizeit und Arbeit vor Ort möglich und miteinander vereinbar sind*
- **Unser** *ein lebenswerter Ort im Einklang mit dem regionalen und ortsansässigen Handwerk, das es zu unterstützen und zu fördern gilt*
- **Unser** *ein von Natur und gesellschaftlicher Vielfalt geprägtes Dorf - traditionsreich und modern zugleich*
- **Unser** *ein Naherholungsgebiet für Freizeitgestaltung und Tagesbesuch in der Metropolregion Hamburg*
- **Unser** *eine Gemeinde, die sich durch politische Selbstverwaltung, ein hohes Bürgerengagement, ein ausgeprägtes Gemeinschaftsgefühl und eine effektive Verwaltungsarbeit auszeichnet*

Leitbild der Stadt

**- die Stadt mit hoher Lebensqualität
für Jung und Alt - jetzt und in der Zukunft**

Strategische Ziele für die Stadt

- touristisches Ziel“

- Rosenstadt
- Hochzeitsstadt
- Kulturstandort

- zentraler Ort für die Region“

- Zentrum in der Metropolregion
- Wirtschafts- und Dienstleistungsstandort
- gute Verkehrsanbindung

- familienfreundliche Stadt“

- Bildungsstandort
- Sportstandort
- seniorenfreundliche Stadt

- Wohnort mit hoher Lebensqualität“

- bezahlbares Wohnen
- gesundes Wohnen
- alles am Ort erreichbar

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1413/2022/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 14.11.2022
Bearbeiter: J. Lüchau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	29.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	14.12.2022	öffentlich

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorrege für das Haushaltsjahr 2023

Sachverhalt:

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung gemäß § 77 GO zu erlassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung weist für das Haushaltsjahr 2023 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.055.000 € im Ergebnisplan aus.

Der voraussichtliche Fehlbetrag ist im Gegensatz zu 2022 um mehr als das Doppelte gestiegen. Diese Steigerung lässt sich auf folgende Mehraufwendungen zurückführen:

- + 115.000 € höhere Unterhaltungsaufwand für die Grundschule
- + 49.000 € höhere Bewirtschaftungskosten bei gemeindlichen Liegenschaften
- + 220.000 € höhere Schulverbandsumlage
- + 226.000 € höhere gemeindliche Zuschüsse für Kitas.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Moorrege in dem Berechnungszeitraum für den Finanzausgleich 2023 eine deutlich gestiegene Finanzkraft zu verzeichnen. Die erhöhte Finanzkraft hat zur Folge, dass für 2023 die zu erwartenden Schlüsselzuweisungen sinken und die abzuführenden Umlagen gleichzeitig steigen. Zudem hat die Gemeinde unter Berücksichtigung der vorläufigen Finanzausgleichsdaten eine zusätzliche Finanzausgleichsumlage zu entrichten. Für die Folgejahre wird damit gerechnet, dass sich das Verhältnis der Schlüsselzuweisungen und Umlagen wieder normalisiert.

Trotzdem ist es notwendig, eine Verbesserung der Finanzsituation der Gemeinde zu erreichen. Dafür ist es sinnvoll die zahlreichen freiwilligen gemeindlichen Leistungen, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich zu überprüfen.

Weiterhin ist eine Anpassung der Realsteuerhebesätze zu erörtern. Die gemeindlichen Hebesätze liegen mit 260 % für die Grundsteuer A und B sowie 310 % für die Gewerbesteuer deutlich unter den landesdurchschnittlichen Hebesätzen. Eine Anpassung der gemeindlichen Hebesätze hätte keine nachteilige Auswirkung auf die Berechnung der Finanzkraft für die Höhe der Schlüsselzuweisungen und Umlagen.

In der Haushaltssatzung wird eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 325.000 € ausgewiesen. Als Verpflichtungsermächtigung wird eine im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung bezeichnet, die es der Gemeinde ermöglicht, Verpflichtungen für die Tätigkeit von Investitionen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Für die Freiwillige Feuerwehr ist die Anschaffung eines Gerätewagen Logistik geplant. Damit die Beauftragung des Fahrzeuges im Haushaltsjahr 2023 getätigt werden kann, ist eine Verpflichtungsermächtigung über den Gesamtbetrag des Fahrzeuges geplant. Mit Auszahlungen für das Feuerwehrfahrzeug ist frühestens im Haushaltsjahr 2024 zu rechnen, da es momentan erhöhte Lieferzeiten gibt.

Die Haushaltsveranschlagungen sind im Einzelnen dem beiliegenden Entwurf zu entnehmen.

Nach Stand vom 31.12.2021 wies der Bestand der kameralen allgemeinen Rücklage eine Höhe von 1.153.738,69 € auf.

Mit der Umstellung auf die Doppik findet sich die kamerale allgemeine Rücklage in der Eröffnungsbilanz wieder. Dort erhöht sie die liquiden Mittel im Umlaufvermögen. Dies resultiert daraus, dass die allgemeine Rücklage in der Kameralistik ebenfalls aus liquiden Mitteln bestand.

Die kamerale allgemeine Rücklage ist nicht mit der doppischen allgemeinen Rücklage gleichzusetzen. Die doppische allgemeine Rücklage wird erst im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt.

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltssatzung der Gemeinde Moorrege für das Haushaltsjahr 2023 entsprechend dem vorliegenden Entwurf – mit den im Ausschuss empfohlenen Änderungen – zu beschließen.

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) _____ %
- Grundsteuer B _____ %
- Gewerbesteuer _____ %

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Moorrege für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

Balagus

Anlagen:

Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2023

Gemeinde Moorrege**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 1413/2022/MO/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.11.2022
Bearbeiter: J. Lüchau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	14.12.2022	öffentlich

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorrege für das Haushaltsjahr 2023**Sachverhalt:**

Inhaltlich wird auf die ursprüngliche Vorlage 1413/2022 verwiesen. Auf Grundlage der Beratungen des Finanzausschusses werden folgende Änderungen in den Haushalt übernommen:

- 331000.53180000: Erhöhung des Ansatzes von 1.900 € auf 3.400 € durch Aufnahme eines Zuschusses an den Uetersener Tafel e.V. in Höhe von 1.500 €
- Streichung der Investitionsmaßnahme „Beschaffung von Stühlen für die Sporthalle“ in Höhe von 17.000 €
- Streichung der Investitionsmaßnahme „Ersatzbeschaffung Spielgeräte“ in Höhe von 30.000 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus den Änderungen ergibt sich eine Erhöhung des Defizits im Ergebnisplan um 1.500 €.

Finanzierung:

Entfällt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Moorrege für das Haushaltsjahr 2023 gemäß Beschlussempfehlung des Finanzausschusses.

Balagus